



Protokollauszug vom

11.09.2024

Departement Finanzen / Bereich Immobilien:

Aufheben der Flurwege Kat.Nrn. VE1182, VE1190 und VE1194, im Rotholz, Winterthur-Veltheim

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.600-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Flurwege Kat.Nrn. VE1182, VE1190 und VE1194, im Rotholz, Winterthur-Veltheim, nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Sie können somit gestützt auf § 115 Abs. 1 und 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) aufgehoben und der Stadt Winterthur, Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, als Eigentümerin sämtlicher beteiligter Grundstücke an den erwähnten Flurwegen, zur Nutzung zugewiesen werden.
2. Die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, wird ersucht, diese Aufhebung zu genehmigen (§ 115 Abs. 2 LG).
3. Dieser Beschluss wird nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich veröffentlicht.
4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Amt für Baubewilligungen; Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich (mit Originalunterschrift, Begründung und Übersichtsplan); Notariat und Grundbuchamt Wülflingen-Winterthur, Postfach 2163, 8401 Winterthur (im Dispositiv mit Originalunterschrift).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Winterthur, Stadtgrün beabsichtigt, im Rotholz diverse Kleinparzellen mit der Parzelle Kat.Nr. VE5246 zu vereinigen. Dabei wurde festgestellt, dass sich unter den Kleinparzellen die drei Flurwege Kat.Nrn. VE1182, VE1190 und VE1194 befinden. Sämtliche an den Flurwegen beteiligten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Winterthur, Stadtgrün. Zudem sind sämtliche an den Flurwegen beteiligten Grundstücke Kleingrundstücke, welche mittels Mutation zusammengelegt werden sollen. Es müssen somit keine Wegrechte eingetragen werden.

Die neu zu bildende grosse Waldparzelle ist genügend erschlossen. Zudem werden die Flurwege Kat.Nrn. VE1182, VE1190 und VE1194 Teil des parzelleninternen Waldwegnetzes. Dem Gesuch der Flurwegeigentümerin ist demzufolge zu entsprechen.

2. Rechtsgrundlage

Gemäss § 115 Abs. 1 und 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) sind Flurwege, welche nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, vom Stadtrat auf Antrag der Mehrheit der unmittelbar betroffenen Anstösser aufzuheben. Die Aufhebung ist von der Baudirektion des Kantons Zürich zu genehmigen (§ 115 Abs. 2 LG).

3. Externe und interne Kommunikation

Zu diesem Geschäft ist keine Medienmitteilung und interne Kommunikation erforderlich.

4. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich veröffentlicht.

Beilagen:

1. Übersichtsplan
2. Situationsplan
3. Eigentümergehäusskizze FW Kat.Nr. VE1182
4. Eigentümergehäusskizze FW Kat.Nr. VE1190
5. Eigentümergehäusskizze FW Kat.Nr. VE1194